

An  
die Parlamentsdirektion,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Oktober 2009  
in der Rechtssache C-103/08, Gottwald, kostenlose Jahresvignette für  
Menschen mit Behinderung;  
Rundschreiben

## **1. Urteilstenor**

Mit Urteil vom 1. Oktober 2009 in der Rechtssache C-103/08, Arthur Gottwald gegen Bezirkshauptmannschaft Bregenz,<sup>1</sup> hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften für Recht erkannt, dass Art. 12 EG dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die die kostenlose Zurverfügungstellung einer Jahresvignette für Straßen Menschen mit Behinderung vorbehält, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem betroffenen Mitgliedstaat haben, und dabei diejenigen einschließt, die sich aus beruflichen oder persönlichen Gründen regelmäßig in diesen Staat begeben.

## **2. Ausgangsverfahren**

Am 26. August 2006 lenkte Herr Gottwald, ein querschnittsgelähmter deutscher Staatsbürger, sein Fahrzeug auf dem mautpflichtigen österreichischen Autobahnnetz, um an seinen Urlaubsort in Österreich zu gelangen. Bei einer Straßenkontrolle wurde festgestellt, dass er die zeitabhängige Maut durch den Kauf einer an seinem Fahrzeug

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter der Adresse: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

anzubringenden Vignette nicht entrichtet hatte. Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz verhängte daher gegen ihn eine Geldstrafe von 200 Euro.<sup>2</sup>

Herr Gottwald erhob dagegen Berufung beim Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg. Er machte dabei u.a. geltend, dass er, weil er querschnittsgelähmt sei und ihm deshalb in Deutschland ein Behindertenausweis ausgestellt worden sei, in Österreich nach § 13 Abs. 2 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 gleichermaßen wie Menschen mit Behinderung, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hätten, einen Anspruch auf Zurverfügungstellung einer kostenlosen Jahresvignette habe.<sup>3</sup>

Der Unabhängige Verwaltungssenat wollte im Wege des gegenständlichen Vorabentscheidungsersuchens vom Gerichtshof geklärt wissen, ob Art. 12 EG dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die die kostenlose Zurverfügungstellung einer Jahresvignette Menschen mit Behinderung vorbehält, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem betroffenen Mitgliedstaat haben.

### **3. Zusammenfassung der Urteilsbegründung**

Dem Vorbringen Österreichs, dass das Vorabentscheidungsersuchen rein theoretisch bzw. für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits unerheblich und damit unzulässig sei, da Herr Gottwald niemals einen Antrag auf Zurverfügungstellung der fraglichen kostenlosen Vignette in Österreich gestellt habe, folgt der Gerichtshof unter Verweis auf seine ständige Rechtsprechung zur Vermutung der Erheblichkeit von Vorlagefragen nicht. Es lasse sich nicht ausschließen, dass die Antwort des Gerichtshofs eine tatsächliche Auswirkung (etwa in Form eines mildernden Umstands) auf die Entscheidung im Ausgangsverfahren haben könnte.

In der Sache hält der Gerichtshof zunächst unter Verweis auf den Unionsbürgerstatus fest, dass sich ein Angehöriger eines Mitgliedstaats wie Herr Gottwald, wenn er seine Freiheit ausübt, sich im Gemeinschaftsgebiet zu bewegen und aufzuhalten, um seinen

---

<sup>2</sup> § 20 Abs. 1 BStMG 2002 sieht vor: „Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benutzen, ohne (...) die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 400 € bis zu 4000 € zu bestrafen.“

<sup>3</sup> § 13 Abs. 2 BStMG 2002 lautet: „Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat auf Antrag behinderten Menschen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und auf die zumindest ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen zugelassen wurde, soweit sie im Besitz eines Behindertenpasses gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz (...) sind, in dem eine dauernde starke Gehbehinderung, die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder die Blindheit eingetragen sind, eine Jahresvignette für ein Kraftfahrzeug der genannten Kategorie kostenlos zur Verfügung zu stellen. (...)“

Urlaub in einem anderen Mitgliedstaat zu verbringen, auf das in Art. 12 EG verankerte Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit berufen kann.

Eine – mit dem vom Bundesstraßen-Mautgesetz für eine kostenlose Jahresvignette aufgestellten Erfordernis des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts einhergehende verdeckte – Diskriminierung lässt sich laut Gerichtshof unter Verweis auf seine ständige Rechtsprechung nur rechtfertigen, wenn sie auf objektiven Erwägungen beruht, die von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängig sind und in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit dem nationalen Recht legitimerweise verfolgten Zweck stehen.

Nach Auffassung des Gerichtshofs vermögen sowohl die von der betreffenden nationalen Maßnahme intendierte Förderung der Mobilität und der Integration von Menschen mit Behinderung als auch der Wille, das Bestehen einer gewissen Verbindung zwischen der Gesellschaft des betroffenen Mitgliedstaats und dem Leistungsempfänger sicherzustellen, objektive Erwägungen des Allgemeininteresses zur Rechtfertigung von Freizügigkeitsbeschränkungen darzustellen.

Unter Verweis auf das den Mitgliedstaaten eingeräumte weite Ermessen in Bezug auf die Festlegung der Kriterien zur Beurteilung der Verbundenheit des Leistungsempfängers mit der Gesellschaft des betroffenen Mitgliedstaats erscheinen nach Auffassung des Gerichtshofes der (zudem mit keinem Mindestzeitraum verknüpfte) Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt als geeignete Kriterien für den Nachweis, dass eine Verbindung dieser Personen mit der Gesellschaft des betroffenen Mitgliedstaats besteht, aufgrund deren sie von anderen Kategorien von Nutzern unterschieden werden können, die das österreichische Straßennetz nur punktuell und zeitweise benützen.

Diese Erwägungen gelten nach Auffassung des Gerichtshofes umso mehr, als die betreffenden Voraussetzungen weit ausgelegt werden, so dass auch andere verbindende Faktoren – wie berufliche oder persönliche Gründe – eine für die Zurverfügungstellung der kostenlosen Vignette ausreichende Verbundenheit mit der österreichischen Gesellschaft begründen können.

Nach Auffassung des Gerichtshofes geht daher die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Regelung auch nicht über das hinaus, was zur Erreichung der mit ihr verfolgten Ziele notwendig ist.

#### **4. Bewertung und Schlussfolgerungen**

Auch im vorliegenden Urteil weist der Gerichtshof auf die mit Wohnsitz- und Aufenthaltserfordernissen einhergehende – gemeinschaftsrechtlich grundsätzlich verpönte – verdeckte Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit hin.

Er festigt mit dem vorliegenden Urteil aber auch seine Judikatur zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Wohnsitz- und Aufenthaltserfordernissen. Insbesondere führt er die Judikaturlinie fort, nach der die Mitgliedstaaten ein weites Ermessen in Bezug auf die Festlegung der Kriterien zur Beurteilung der Verbundenheit des Empfängers von Leistungen mit der Gesellschaft des betroffenen Mitgliedstaats haben (vgl. Rs. C-192/05, Tas-Hagen und Tas, Slg. 2006 S. I-10451, Rz. 36). Unter bestimmten Voraussetzungen sind nationale Regelungen zulässig, nach denen für den Nachweis eines gewissen Integrationsgrads verlangt werden kann, dass der Empfänger der fraglichen Leistung für eine gewisse Zeit in dem betroffenen Mitgliedstaat gewohnt oder sich dort aufgehalten hat (vgl. Rs. C-209/03, Bidar, Slg. 2005 S. I-2119, Rz. 59; Rs. C-158/07, Förster, Slg. 2008, S. I-8507, Rz. 50).

Hinsichtlich der gemeinschaftsrechtlichen Zulässigkeit des Erfordernisses des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts dürfte im vorliegenden Fall zum einen auch der (bereits in den Rz. 39 und 65 der Bezug habenden Schlussanträge des Generalanwalts Mazak vom 30. April 2009 gewürdigte) Umstand von Bedeutung sein, dass auch andere verbindende Faktoren eine für die Zurverfügungstellung der kostenlosen Vignette ausreichende Verbundenheit mit der österreichischen Gesellschaft begründen können (vgl. den Urteilstenor: „... und dabei diejenigen einschließt, die sich aus beruflichen oder persönlichen Gründen regelmäßig in diesen Staat begeben ...“). Zum anderen wird vom Gerichtshof ausdrücklich angemerkt, dass das gegenständliche Erfordernis des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts nicht an einen bestimmten Mindestzeitraum anknüpft.

Diese Erwägungen werden auch für vergleichbare andere (gemeinschaftsrechtlich nicht geregelte) im nationalen Recht vorgesehene, insbesondere soziale, Leistungen von Relevanz sein und dürften einen Gestaltungsspielraum des nationalen Gesetzgebers bewahren.

9. März 2010  
Für den Bundeskanzler:  
PESENDORFER

**Elektronisch gefertigt**